



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMB
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

8. November 2017

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen be- fähigen 2017 (Schulische-Freizeit- Betreuungsverordnung 2017)

Geschäftszahl: BMB-12.690/0001-Präs.10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Die AHS Gewerkschaft erachtet die in diesem Verordnungsentwurf definierten Anforderungen als so hoch, dass die Abgeltung deutlich höher werden muss, um eine ausreichend große Zahl qualifizierter AnwärterInnen finden zu können.

ad § 3:

Dass jemand, der bereits eine einschlägige Ausbildung z.B. als Übungsleiter bzw. als Trainer absolviert hat oder besondere Qualifikationen im Bereich Musik aufzuweisen hat, einen Lehrgang „Freizeitpädagogische Grundlagen“ im Ausmaß von 5 ECTS besuchen muss, erscheint uns als weit überzogene Hürde. Personen, die diese Ausbildung in den meisten Fällen ja neben ihrer beruflichen Tätigkeit absolvieren würden, werden durch sie davon abgehalten werden. Insbesondere würde dies wohl für Menschen gelten, die nicht in der Nähe einer PH wohnen.

ad § 4:

Der erfolgreiche Abschluss eines Lehrgangs „Schulrechtliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkten ist aus unserer Sicht angesichts der Tätigkeiten, auf die diese Ausbildung vorbereiten soll, völlig überzogen. Zum Vergleich: Im Rahmen des Lehramtsstudiums umfasst „Schulrecht“ 2 ECTS-Anrechnungspunkte und das, obwohl in diesem Modul

auch Inhalte vermittelt werden müssen, die für die Schulische-Freizeit-Betreuung irrelevant sind, wie z.B. die Leistungsbeurteilung.

Der AHS Gewerkschaft erschiene eine Umwidmung der vorgesehenen Ressourcen in eine berufsbegleitende Fortbildung als sinnvoll, die idealerweise in Kleingruppen zu organisieren wäre, um Selbstreflexion und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht könnten die in den §§ 3f geforderten Inhalte, wenn sie auf die Freizeitbetreuung zugeschnitten werden, in einem wenige Tage dauernden Seminar vermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent